

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4543

[C — 2008/01017]

**21 OKTOBER 1993.** — Koninklijk besluit nr. 44 tot vaststelling van het bedrag van de niet-proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit nr. 44 van 21 oktober 1993 tot vaststelling van het bedrag van de niet-proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 28 oktober 1993), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 30 maart 1994 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 41 van 30 januari 1987 tot vaststelling van het bedrag van de proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde en van het koninklijk besluit nr. 44 van 21 oktober 1993 tot vaststelling van het bedrag van de niet-proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 1994);

- het koninklijk besluit van 1 september 1995 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 44 van 21 oktober 1993 tot vaststelling van het bedrag van de niet-proportionele fiscale geldboeten op het stuk van de belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 9 september 1995);

- het koninklijk besluit van 25 februari 1996 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 en 50, inzake belasting over de toegevoegde waarde (*Belgisch Staatsblad* van 5 maart 1996);

- het koninklijk besluit van 26 november 1998 tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 en 50 inzake belasting over de toegevoegde waarde en het koninklijk besluit van 31 maart 1936 houdende algemeen reglement van de successierechten (*Belgisch Staatsblad* van 1 december 1998);

- het koninklijk besluit van 20 juli 2000 tot invoering van de euro in de koninklijke besluiten die ressorteren onder het Ministerie van Financiën en tot uitvoering van de wet van 30 oktober 1998 betreffende de euro (*Belgisch Staatsblad* van 30 augustus 2000);

- het koninklijk besluit van 13 juli 2001 tot invoering van de euro in de koninklijke besluiten die ressorteren onder het Ministerie van Financiën en tot uitvoering van de wet van 30 oktober 1998 betreffende de euro (*Belgisch Staatsblad* van 11 augustus 2001).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4543

[C — 2008/01017]

**21 OCTOBRE 1993.** — Arrêté royal n° 44 fixant le montant des amendes fiscales non proportionnelles en matière de taxe sur la valeur ajoutée. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de l'arrêté royal n° 44 du 21 octobre 1993 fixant le montant des amendes fiscales non proportionnelles en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 28 octobre 1993), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 30 mars 1994 modifiant l'arrêté royal n° 41 du 30 janvier 1987 fixant le montant des amendes fiscales proportionnelles en matière de la taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal n° 44 du 21 octobre 1993 fixant le montant des amendes fiscales non proportionnelles en matière de la taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 31 mars 1994);

- l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> septembre 1995 modifiant l'arrêté royal n° 44 du 21 octobre 1993 fixant le montant des amendes fiscales non proportionnelles en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 9 septembre 1995);

- l'arrêté royal du 25 février 1996 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 et 50, en matière de taxe sur la valeur ajoutée (*Moniteur belge* du 5 mars 1996);

- l'arrêté royal du 26 novembre 1998 modifiant les arrêtés royaux n°s 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 et 50 en matière de taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal du 31 mars 1936 portant règlement général des droits de succession (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> décembre 1998);

- l'arrêté royal du 20 juillet 2000 portant introduction de l'euro dans les arrêtés royaux qui relèvent du Ministère des Finances et en exécution de la loi du 30 octobre 1998 relative à l'euro (*Moniteur belge* du 30 août 2000);

- l'arrêté royal du 13 juillet 2001 portant introduction de l'euro dans les arrêtés royaux qui relèvent du Ministère des Finances et en exécution de la loi du 30 octobre 1998 relative à l'euro (*Moniteur belge* du 11 août 2001).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

N. 2008 — 4543

[2008/01017]

**21. OKTOBER 1993** — Königlicher Erlass Nr. 44 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Königlichen Erlasses Nr. 44 vom 21. Oktober 1993 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlass vom 30. März 1994 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 41 vom 30. Januar 1987 zur Festlegung des Betrags der gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses Nr. 44 vom 21. Oktober 1993 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer,

- den Königlichen Erlass vom 1. September 1995 zur Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 44 vom 21. Oktober 1993 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer,

- den Königlichen Erlass vom 25. Februar 1996 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 3, 4, 7, 18, 31, 41, 44, 48 und 50 über die Mehrwertsteuer,

- den Königlichen Erlass vom 26. November 1998 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nr. 1, 8, 23, 24, 41, 42, 44 und 50 über die Mehrwertsteuer und des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer,

- den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000 zur Einführung des Euro in die Königlichen Erlasse, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist, und zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1998 über den Euro,

- den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 zur Einführung des Euro in die Königlichen Erlasse, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist, und zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1998 über den Euro.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

---

#### MINISTERIUM DER FINANZEN

##### 21. OKTOBER 1993 — Königlicher Erlass Nr. 44 zur Festlegung des Betrags der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen im Bereich der Mehrwertsteuer

**Artikel 1** - Die Beträge der nicht gestaffelten steuerrechtlichen Geldbußen bei Verstößen, die in Artikel 70 § 4 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches erwähnt sind, werden in der Anlage zu vorliegendem Erlass festgelegt.

**Art. 2** - Vorliegender Erlass tritt am 1. November 1993 in Kraft.

*[Neuer Artikel 2 eingefügt und vorliegender Artikel unnummeriert zu Art. 3 durch Art. 2 des K.E. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994), für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 57.134 des Staatsrates vom 20. Dezember 1995 (B.S. vom 9. März 1996)]*

**Art. 3** - Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

*[Vorliegender Artikel unnummeriert zu Art. 4 durch Art. 3 des K.E. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994), für nichtig erklärt durch Entscheid Nr. 57.134 des Staatsrates vom 20. Dezember 1995 (B.S. vom 9. März 1996)]*

## Anlage

*[Anlage abgeändert durch Art. 4 und 5 des K.E. vom 30. März 1994 (B.S. vom 31. März 1994), für nichtig erklärt durch Entscheidung Nr. 57.134 des Staatsrates vom 20. Dezember 1995 (B.S. vom 9. März 1996), Art. 1 des K.E. vom 1. September 1995 (B.S. vom 9. September 1995), Art. 29 des K.E. vom 25. Februar 1996 (B.S. vom 5. März 1996), Art. 11 des K.E. vom 26. November 1998 (B.S. vom 1. Dezember 1998) und Art. 4 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst abgeändert durch Art. 37 Nr. 6 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001)]*

**Abschnitt 1 - Allgemeine Verpflichtungen**Artikel 53 des Gesetzbuches

I. Artikel 53 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzbuches (Artikel 1 bis 3 des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 5 Absatz 3 und 25ter § 1 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer)

1. A. Nichteinreichung einer Erklärung [500 EUR] pro Erklärung

B. Einreichung einer Erklärung mit fehlerhaften Daten oder einer unvollständigen Erklärung

1. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1) [50 EUR] pro Erklärung

2. Andere Unregelmäßigkeiten [500 EUR] pro Erklärung

2. Verspätete Einreichung einer Erklärung über die Tätigkeitsaufnahme oder den Tätigkeitswechsel

A. Gegen den Steuerpflichtigen wird ein Eintreibungsverfahren eingeleitet für Summen, die er für den Zeitraum vor der verspäteten Erklärung schuldet und die er der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung nicht mitgeteilt hat 10 Prozent der geschuldeten Steuer mit einem Mindestbetrag von [25 EUR] und einem Höchstbetrag von [500 EUR]

B. Andere Fälle [50 EUR] pro Erklärung

3. Verspätete Einreichung der Erklärung über die Tätigkeitsbeendigung [50 EUR] pro Erklärung

II. Artikel 53 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzbuches (Artikel 4 bis 6, 12 und 13 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer) [50 EUR] pro Rechnung oder gleichwertiges Dokument

III. Artikel 53 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzbuches (Artikel 18 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer)

- |   |  |
|---|--|
| 1. Nichteinreichung einer Erklärung   | [500 EUR] pro Erklärung  |
| 2. Verspätete Einreichung einer Erklärung   |  |
| A. Für den Zeitraum, auf den die Erklärung sich bezieht, wird keine Steuer geschuldet | [25 EUR] pro Erklärung und pro Monat Verspätung (2) mit einem Höchstbetrag von [125 EUR] |
| B. Für den Zeitraum, auf den die Erklärung sich bezieht, wird eine Steuer geschuldet  | [50 EUR] pro Erklärung und pro Monat Verspätung (2) mit einem Höchstbetrag von [250 EUR] |

IV. Artikel 53 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzbuches (Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29. Dezember 1992 über die Zahlung der Mehrwertsteuer)

[Für die Zahlung wird weder das von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Formular noch die von der Verwaltung notifizierte strukturierte Mitteilung verwendet wie in Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 24 vom 29. Dezember 1992 vorgeschrieben]

[25 EUR] pro Zahlung]

#### Artikel 53bis des Gesetzbuches

V. Artikel 53bis §§ 1 und 2 des Gesetzbuches (Artikel 4 § 1, 5 und 6 des Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Ausübung der in den Artikeln 15 § 5 Absatz 3 und 25ter § 1 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzbuches vorgesehenen Optionen, über Erklärungen über Tätigkeitsaufnahme, -wechsel und -beendigung und über vorhergehende Erklärungen im Bereich der Mehrwertsteuer)

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. A. Nichteinreichung einer Erklärung   | [500 EUR] pro Erklärung |
| B. Einreichung einer Erklärung mit fehlerhaften Daten oder einer unvollständigen Erklärung |                         |
| 1. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)   | [50 EUR] pro Erklärung  |
| 2. Andere Unregelmäßigkeiten   | [500 EUR] pro Erklärung |

## 2. Verspätete Einreichung einer Erklärung

A. Gegen den Steuerpflichtigen wird ein Eintreibungsverfahren eingeleitet für Summen, die er für den Zeitraum vor der verspäteten Erklärung schuldet und die er der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung nicht mitgeteilt hat

10 Prozent der geschuldeten Steuer mit einem Mindestbetrag von [25 EUR] und einem Höchstbetrag von [500 EUR]

B. Andere Fälle

[50 EUR] pro Erklärung

3. Die Erklärung wird nicht auf dem in Artikel 6 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 10 vom 29. Dezember 1992 erwähnten Formular gemacht

[25 EUR] pro Erklärung

### Artikel 53ter des Gesetzbuches

VI. Artikel 53ter Nr. 1 des Gesetzbuches (Artikel 18 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer)

1. Nichteinreichung einer Erklärung

[500 EUR] pro Erklärung

2. Verspätete Einreichung einer Erklärung

[50 EUR] pro Erklärung und pro Monat Verspätung (2) mit einem Höchstbetrag von [250 EUR]

3. Die Erklärung enthält Fehler oder ist unvollständig in Bezug auf andere Daten als die, die sich auf Beträge ohne Steuer der Umsätze oder auf Steuerbeträge beziehen

[125 EUR] pro Erklärung

### Artikel 53quater des Gesetzbuches

VII. Nichteinhaltung der Verpflichtung, einem Lieferer oder Kunden die Identifikationsnummer mitzuteilen

[250 EUR] pro Verstoß

### Artikel 53quinquies und 53octies § 2 des Gesetzbuches

VIII. (Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992 zur Regelung der Modalitäten für die Anwendung von Artikel 53quinquies des Mehrwertsteuergesetzbuches)

1. Nichteinhaltung der in Artikel 53quinquies des Gesetzbuches vorgesehenen Verpflichtung

[2.500 EUR]

2. Verspätete Einhaltung der in Artikel 53*quinquies* des Gesetzbuches vorgesehenen Verpflichtung

A. Umsätze werden zugunsten mindestens eines steuerpflichtigen Kunden bewirkt und die Verpflichtung wird eingehalten:

1. vor dem 1. Juli nach dem Datum, an dem die Bestimmung von Artikel 53*quinquies* des Gesetzbuches spätestens eingehalten werden muss [25 EUR] pro steuerpflichtigen Kunden, für den die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

2. im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September nach demselben Datum [50 EUR] pro steuerpflichtigen Kunden, für den die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

3. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar nach demselben Datum [125 EUR] pro steuerpflichtigen Kunden, für den die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

4. nach dem 31. Januar nach demselben Datum [1.250 EUR]

B. Es werden keine Umsätze zugunsten Steuerpflichtiger bewirkt [125 EUR]

3. Für bestimmte steuerpflichtige Kunden werden die in Artikel 1 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992 erwähnten Daten nicht mitgeteilt [125 EUR] pro steuerpflichtigen Kunden, für den die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

4. Die Daten, die aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992 mitgeteilt werden müssen, sind fehlerhaft

A. Die richtigen Daten werden der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung mitgeteilt:

1. vor dem 1. Juli nach dem Datum, an dem die Bestimmung von Artikel 53*quinquies* des Gesetzbuches spätestens eingehalten werden muss [25 EUR] pro steuerpflichtigen Kunden, für den die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

2. im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September nach demselben Datum [50 EUR] pro steuerpflichtigen Kunden, für den die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

3. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar nach demselben Datum [125 EUR] pro steuerpflichtigen Kunden, für den die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

B. Andere Fälle [250 EUR] pro steuerpflichtigen Kunden, für den die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

5. A. Die Daten werden nicht in einer Aufstellung mitgeteilt, deren Muster der Bestimmung von Artikel 1 Absatz 3 oder 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992 entspricht [125 EUR] pro Aufstellung

B. Die vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten gemäß Artikel 53<sup>octies</sup> § 2 des Gesetzbuches gestatteten Verfahren werden nicht korrekt eingehalten [125 EUR] jedes Mal, wenn die Verfahren nicht korrekt eingehalten werden

Artikel 53<sup>sexies</sup> § 1, 53<sup>octies</sup> § 2 und 57 § 7 Absatz 2 des Gesetzbuches

IX. (Artikel 1 bis 4, 6 bis 8 und 10 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 29. Dezember 1992 zur Regelung der Modalitäten für die Anwendung von Artikel 53<sup>sexies</sup> § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches)

1. Nichteinhaltung der in den Artikeln 53<sup>sexies</sup> § 1 und 57 § 7 Absatz 2 des Gesetzbuches erwähnten Verpflichtung [2.500 EUR]

2. Verspätete Einhaltung der in den Artikeln 53<sup>sexies</sup> § 1 und 57 § 7 Absatz 2 des Gesetzbuches erwähnten Verpflichtung

A. Die Verpflichtung wird vor Ablauf des Monats nach dem Datum, an dem sie spätestens eingehalten werden muss, eingehalten [25 EUR] pro Person, die in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist und für die die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

B. Andere Fälle [125 EUR] pro Person, die in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist und für die die Verpflichtung eingehalten werden muss, mit einem Höchstbetrag von [1.250 EUR]

3. Für mindestens eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist, werden die in den Artikeln 1, 2, 4, 6 § 1 und 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 29. Dezember 1992 erwähnten Daten nicht mitgeteilt [250 EUR] pro Person, die in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist und für die die Daten mitgeteilt werden müssen, mit einem Höchstbetrag von [2.500 EUR]
4. Die Daten, die aufgrund der Artikel 1 bis 4, 6 § 1 und 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 29. Dezember 1992 mitgeteilt werden müssen, sind fehlerhaft [50 EUR] pro Person, die in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist und für die die Daten mitgeteilt werden müssen, mit einem Höchstbetrag von [2.500 EUR]
5. [...]
6. *A.* Im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtung der Artikel 53*sexies* § 1 und 57 § 7 des Gesetzbuches wird eine Aufstellung verwendet, die nicht dem in den Artikeln 5 und 6 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 29. Dezember 1992 vorgeschriebenen Muster entspricht [125 EUR] pro Aufstellung
- B.* Die vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten gemäß Artikel 53*octies* § 2 des Gesetzbuches gestatteten Verfahren werden nicht korrekt eingehalten [125 EUR] jedes Mal, wenn die Verfahren nicht korrekt eingehalten werden

#### Artikel 53*sexies* § 2 des Gesetzbuches

- X. (Artikel 3 des Königlichen Erlasses Nr. 48 vom 29. Dezember 1992 über die Lieferung neuer Fahrzeuge im Sinne von Artikel 8*bis* § 2 des Gesetzbuches unter den in Artikel 39*bis* des Gesetzbuches erwähnten Bedingungen) [125 EUR] pro Verstoß

#### Artikel 54 des Gesetzbuches

XI. (- Artikel 7 § 1 Absatz 1 bis 3 und § 2, 8 bis 16, 22 und 28 bis 30 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer

- Artikel 3 und 5 des Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992 zur Regelung der Modalitäten für die Anwendung von Artikel 53*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches

- Artikel 4 und 5 §§ 4 und 5 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen



- Artikel 9 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 29. Dezember 1992 zur Regelung der Modalitäten für die Anwendung von Artikel 53<sup>sexies</sup> § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches)

Zu führende und vorzulegende Bücher und Dokumente

1. Fehlerhafte Anwendung von:

- Artikel 8 oder Artikel 14 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992

- Artikel 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992

- Artikel 9 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 29. Dezember 1992

A. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)

[25 EUR] pro Verstoß

B. Andere Unregelmäßigkeiten

[125 EUR] pro Verstoß

Verpflichtungen der steuerpflichtigen Vertragspartner

2. Die in Artikel 5 § 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 29. Dezember 1992 erwähnte Mitteilung:

A. erfolgt nicht

[500 EUR] pro Mitteilung

B. enthält fehlerhafte Daten oder ist unvollständig

1. Rein zufällige Unregelmäßigkeiten (1)

[50 EUR] pro Mitteilung

2. Andere Unregelmäßigkeiten

[500 EUR] pro Mitteilung

C. erfolgt verspätet

1. Gegen den Steuerpflichtigen wird ein Eintreibungsverfahren eingeleitet für Summen, die er für den Zeitraum vor der verspäteten Mitteilung schuldet und die er der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung nicht mitgeteilt hat

10 Prozent der geschuldeten Steuer mit einem Mindestbetrag von [25 EUR] und einem Höchstbetrag von [500 EUR]

2. Andere Fälle

[50 EUR] pro Mitteilung

3. Nichteinhaltung oder fehlerhafte Anwendung der in Artikel 5 § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 29. Dezember 1992 erwähnten Bedingungen, die sich nicht unmittelbar auf die zu tätige Einzahlung oder Überweisung beziehen

[500 EUR] jedes Mal, wenn die Bedingungen nicht oder fehlerhaft eingehalten werden

Andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Zahlung der Steuer

4. Fehlerhafte Anwendung der in Artikel 7 § 1 Absatz 1 bis 3 oder § 2 und in den Artikeln 8, 9, 10, 11, 12 oder 13 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 vorgesehenen Verpflichtungen mit Ausnahme der in Artikel 70 § 2 des Gesetzbuches erwähnten Unregelmäßigkeiten in der Rechnung beziehungsweise dem gleichwertigen Dokument [50 EUR] pro ausgestelltes oder erstelltes Dokument
5. *A.* Bücher entsprechen nicht einer in Artikel 15 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 auferlegten Verpflichtung [125 EUR] pro Verstoß
- B.* Eintragungen in Bezug auf die Buchhaltung entsprechen nicht einer in Artikel 15 §§ 2 bis 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 auferlegten Verpflichtung [125 EUR] pro Verstoß
- C.* Nichteinhaltung oder fehlerhafte Anwendung der in Artikel 16 § 1 oder § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 vorgesehenen Verpflichtung [250 EUR] pro Verstoß
6. *A.* Nichtausstellung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistung endet, von mindestens einem Dokument, das aufgrund von Artikel 22 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 ausgestellt werden muss [125 EUR] pro Dokument
- B.* Verstöße in Bezug auf die aufgrund von Artikel 22 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 auferlegten Angaben [75 EUR] pro ausgestelltes Dokument
- C.* Verstöße in Bezug auf Erstellung und Klassierung des in Artikel 22 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 erwähnten Duplikats [125 EUR] pro Duplikat
- D.* Verstöße in Bezug auf die in Artikel 22 § 5 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 erwähnte tägliche Eintragung der Nummern von Notas oder Quittungen [250 EUR] pro Verstoß
- E.* Der Steuerpflichtige versäumt es, die Bestimmung der von der Druckerei erhaltenen Dokumente nachzuweisen (Artikel 22 § 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992) [500 EUR]
- F.* Verstöße gegen die aufgrund von Artikel 22 § 8 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 den zugelassenen Druckereien auferlegten Verpflichtungen [1.250 EUR] pro Verstoß

- G.* Als Ersatz für Notas oder Quittungen wird eine Registrierkasse beziehungsweise ein Verfahren benutzt, das nicht gemäß Artikel 22 § 9 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 gestattet ist, oder eine Registrierkasse beziehungsweise ein Verfahren, das den durch denselben Artikel auferlegten Bedingungen nicht entspricht [1.250 EUR]
- 7. A.* In dem aufgrund von Artikel 28 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 geführten Register gibt es für ein Fahrzeug keine Eintragung
1. Erste Feststellung [50 EUR] pro Verstoß
  2. Zweite Feststellung [125 EUR] pro Verstoß
  3. Ab der dritten Feststellung [250 EUR] pro Verstoß
- B.* Verstöße in Bezug auf die aufgrund der Artikel 28 und 29 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 erfolgten Eintragungen und Berichtigungen [25 EUR] pro Eintragung oder Berichtigung
- C.* Das in Artikel 28 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 erwähnte Register befindet sich nicht in den beruflich genutzten Räumen [125 EUR]
- D.* Eintragungen in das in Artikel 28 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 erwähnte Register erfolgen nicht ohne Leerräume oder Lücken; das in demselben Artikel erwähnte Register wird vor seiner Benutzung nicht bei dem in Artikel 29 desselben Erlasses erwähnten Amt vorgelegt
1. Erster Verstoß [50 EUR]
  2. Nachfolgende Verstöße [125 EUR]
- E.* Als Ersatz für das in Artikel 28 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 erwähnte Register wird ein Verfahren benutzt, das nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 desselben Erlasses gestattet ist, oder das für die Führung dieses Registers benutzte Verfahren entspricht den durch Artikel 29 Absatz 2 desselben Erlasses auferlegten Bedingungen nicht [250 EUR]
8. Nichteinhaltung oder fehlerhafte Anwendung der aufgrund von Artikel 30 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 auferlegten Verpflichtung [25 EUR] pro regelwidriges Dokument
  9. Nichteinhaltung oder fehlerhafte Anwendung der aufgrund von Artikel 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992 auferlegten Verpflichtung [25 EUR]

10. Nichteinhaltung oder fehlerhafte Anwendung einer aufgrund von Artikel 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 29. Dezember 1992 auferlegten Verpflichtung [25 EUR] pro Rechnung oder Dokument

Artikel 54bis des Gesetzbuches

XII. (Artikel 23 bis 27 und 29 des Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer)

1. A. Nichteintragung eines Umsatzes in das aufgrund von Artikel 23 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 geführte Register oder in die aufgrund von Artikel 27 desselben Erlasses geführte Buchhaltung [250 EUR] pro Verstoß

B. Nichteintragung ausgehändigter Stoffe und Gegenstände in das aufgrund von Artikel 25 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 geführte Register oder in die aufgrund von Artikel 27 desselben Erlasses geführte Buchhaltung [125 EUR] pro fehlende Eintragung

2. Verstöße in Bezug auf die aufgrund der Artikel 24, 26 oder 27 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 gemachten Angaben oder in Bezug auf die aufgrund von Artikel 29 desselben Erlasses auferlegten Berichtigungen [25 EUR] pro Angabe oder Berichtigung

3. Eintragungen in die in den Artikeln 23 und 25 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 erwähnten Register erfolgen nicht ohne Leerräume oder Lücken

Die in den vorerwähnten Artikeln erwähnten Register werden vor ihrer Benutzung nicht bei dem in Artikel 29 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 erwähnten Amt vorgelegt

A. Erster Verstoß [50 EUR]

B. Nachfolgende Verstöße [125 EUR]

Artikel 55 des Gesetzbuches

XIII. (Artikel 1 und 2 des Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 29. Dezember 1992 über die Modalitäten für die Anwendung der Mehrwertsteuer in Bezug auf Umsätze von nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen)

Verstoß gegen eine Bestimmung von Artikel 55 des Gesetzbuches oder der Artikel 1 und 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 31 vom 29. Dezember 1992, der nicht durch eine andere in vorliegendem Erlass vorgesehene Geldbuße geahndet werden kann [250 EUR] pro Verstoß

Artikel 56 des Gesetzbuches

XIV. (Artikel 56 § 2 des Gesetzbuches und Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992 zur Regelung der Modalitäten für die Anwendung von Artikel 53*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches)

Nichteintragung des Gesamtbetrags des Umsatzes in das dazu vorgesehene Raster der jährlichen Liste der steuerpflichtigen Kunden [125 EUR]

Artikel 58 des Gesetzbuches

XV. (Artikel 58 § 4 des Gesetzbuches)

A. Die vorgeschriebenen Register werden nicht oder auf eine Weise geführt, die die Kontrolle der korrekten Erhebung der Steuer unmöglich oder sehr schwierig macht

1. Erster Verstoß [250 EUR]

2. Nachfolgende Verstöße [500 EUR]

B. Nichteintragung von Dokumenten in die Register [25 EUR] pro nicht eingetragenes Dokument

Artikel 61, 62, 62bis, 63 und 63bis des Gesetzbuches

XVI. Verstöße gegen die in den Artikeln 61, 62, 62bis, 63 und 63bis des Gesetzbuches auferlegten Verpflichtungen [2.500 EUR] pro Verstoß

[XVIbis. Verstöße gegen die in Artikel 109 des Gesetzbuches auferlegten Verpflichtungen [50 EUR] pro Verstoß]

(1) Als "rein zufällige Unregelmäßigkeiten" gelten Unregelmäßigkeiten aufgrund von Unkenntnis, Irrtum oder Nachlässigkeit, für die die Gutgläubigkeit des Zuwiderhandelnden nicht angezweifelt werden kann.

(2) Ein angebrochener Monat gilt als ganzer Monat.

**Abschnitt 2 - Einfuhr**Artikel 52 des Gesetzbuches

XVII. Andere Verstöße als die in Artikel 70 §§ 1 und 3 des Gesetzbuches erwähnten Verstöße in Bezug auf die Verpflichtung zur Angabe der Güter unter den in Artikel 52 § 1 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen [50 EUR] pro Verstoß

**Abschnitt 3 - Ausfuhr**Artikel 39, 39ter, 40 und 42 des Gesetzbuches

XVIII. 1. Verstöße bei Anwendung von Artikel 39 des Gesetzbuches [...]

Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Ausfuhrformalitäten, wobei das Recht auf Steuerbefreiung jedoch anerkannt wird

Unregelmäßigkeiten in Belegen und Dokumenten, die zum Nachweis des Rechts auf Steuerbefreiung vorgelegt werden, wobei dieses Recht jedoch anerkannt wird [50 EUR] pro Verstoß

2. [Verstöße in Bezug auf eine in den Artikeln 39ter und 42 § 3 Nr. 8 des Gesetzbuches vorgesehene Erlaubnis]

A. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Ausstellung der Erlaubnis

1. Die Steuerbefreiung wurde beansprucht, ohne im Besitz der vorgesehenen Erlaubnis zu sein [125 EUR]

2. Die Erlaubnis wurde aufgrund fehlerhafter Auskünfte des Antragstellers unrechtmäßig erteilt [250 EUR]

B. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Bedingungen der erteilten Erlaubnis

1. Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Formalitäten für die Anwendung der Steuerbefreiung, wobei das Recht auf Steuerbefreiung jedoch anerkannt wird

Unregelmäßigkeiten in Belegen und Dokumenten, die zum Nachweis des Rechts auf Steuerbefreiung vorgelegt werden, wobei dieses Recht jedoch anerkannt wird [50 EUR] pro Verstoß

2. Das Vergleichsregister oder die Buchhaltung, die zur Kontrolle der Steuerbefreiung vorgeschrieben sind, wird nicht geführt oder wird auf eine Weise geführt, die diese Kontrolle sehr schwierig macht [125 EUR]

### [Abschnitt 3bis - Andere Lagerregelung als die Zolllagerregelung

#### Artikel 39quater des Gesetzbuches

XVIIIbis. Verstöße in Bezug auf die in Artikel 39quater des Gesetzbuches vorgesehene Erlaubnis

A. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Ausstellung der Erlaubnis

1. Die Steuerbefreiung wurde beansprucht, ohne im Besitz der vorgesehenen Erlaubnis zu sein [125 EUR]

2. Die Erlaubnis wurde aufgrund fehlerhafter Auskünfte des Antragstellers unrechtmäßig erteilt [250 EUR]

B. Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Anwendung der Bedingungen der erteilten Erlaubnis

1. Unregelmäßigkeiten bei Ausführung der Formalitäten für die Anwendung der Steuerbefreiung, wobei das Recht auf Steuerbefreiung jedoch anerkannt wird

Unregelmäßigkeiten in Belegen und Dokumenten, die zum Nachweis des Rechts auf Steuerbefreiung vorgelegt werden, wobei dieses Recht jedoch anerkannt wird [50 EUR] pro Verstoß

2. Die Buchhaltung, die zur Kontrolle der Steuerbefreiung vorgeschrieben ist, wird nicht geführt oder wird auf eine Weise geführt, die diese Kontrolle sehr schwierig macht [250 EUR]]

### [Abschnitt 4 - Monatliche Erstattungen

#### Artikel 76 § 1 und 80 des Gesetzbuches

XIX. Verstöße bei Anwendung von Artikel 8<sup>1</sup> § 5 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 29. Dezember 1969 in Bezug auf Erstattungen im Bereich der Mehrwertsteuer

A. Die Erlaubnis wurde aufgrund fehlerhafter Auskünfte des Steuerpflichtigen unrechtmäßig erteilt [250 EUR] pro Kalenderjahr, in dem die Erlaubnis unrechtmäßig genutzt wurde

B. Der Steuerpflichtige hat sich weiterhin auf eine früher erteilte Erlaubnis berufen, obwohl er die erforderlichen Sonderbedingungen nicht mehr erfüllt [250 EUR] pro Kalenderjahr, in dem die Erlaubnis unrechtmäßig genutzt wurde]